



Oberfranken Offensiv e.V. · Maximilianstr. 6 · 95444 Bayreuth

**OBERFRANKEN OFFENSIV e.V.**

Maximilianstraße 6  
95444 Bayreuth

Telefon +49 921 52523  
Telefax +49 921 52524  
E-Mail [info@oberfranken.de](mailto:info@oberfranken.de)  
[www.oberfranken.de](http://www.oberfranken.de)

## Grundlagen und häufige Fragen zu den „Mitfahrbänken für Oberfranken“



### Vorstand

Vorsitzende  
Melanie Huml MdL  
Staatsministerin

Vorsitzende  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

Stv. Vorsitzender  
Henry Schramm  
Bezirkstagspräsident

Stv. Vorsitzende  
Dr. Birgit Seelbinder  
Präsidentin EUREGIO EGRENSIS  
Arbeitsgemeinschaft Bayern e.V.

### Vereinsregister

Amtsgericht Bayreuth  
Nr. VR 200138

### Bankverbindungen

VR Bank Bayreuth-Hof eG  
IBAN: DE21 7806 0896 0006 1678 45  
BIC: GENODEF1HO1

Sparkasse Bayreuth  
IBAN: DE40 7735 0110 0009 0243 32  
BIC: BYLADEM1SBT

Die Aktivitäten des Vereins  
werden gefördert durch



Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 



Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat 

## Wichtige Fragen und Antworten zu den Mitfahrbänken

<b>Was ist eine Mitfahrbank?</b>	Eine Bank an einer gut frequentierten Straße, gekennzeichnet mit einem Schild „Mitfahrbank“. Im Idealfall ergänzt mit Richtungsschildern, auf denen Ziele stehen. Die Schilder sollten quer zur Fahrbahn ausgerichtet sein, sodass Autofahrer auf einen Blick die Bank und das angegebene Ziel erkennen können.
<b>Wie funktioniert die Mitfahrbank?</b>	Das entsprechende Ziel wird aufgeklappt, man setzt sich und es wird auf einen Fahrer gewartet. Am Zielort gibt es idealerweise eine „Gegenbank“, sodass eine problemlose Rückfahrt zum Ausgangsort möglich ist.  Ein leeres Schild zeigt an: Die Person möchte nicht mitgenommen werden, sondern die Bank zum Ausruhen nutzen.
<b>Wozu?</b>	Als Ergänzung zum ÖPNV
<b>Wo?</b>	Vor allem in kleinen Gemeinden und in Orten, in denen der ÖPNV ausgedünnt ist  An einer gut frequentierten Straße
<b>Für wen?</b>	Nicht mobile Bevölkerung, wie Senioren oder junge Erwachsene (empfohlen ab 16)
<b>Kosten?</b>	Kosten für die Bank inkl. Beschilderung ca. 1000 €  Bestehende Bänke können umfunktioniert werden  Mitfahrt i.d.R. kostenlos
<b>Schilder?</b>	Handlich und gut erreichbar mit vorgegebenen Zielen
<b>Aussehen der Bank?</b>	Einheitliche, auffallende Farbe und Gestaltung für hohen Wiedererkennungswert
<b>Wie kann ich den Erfolg messen?</b>	Nicht die Quantität der Nutzung ist wichtig, sondern ob die Wartenden mitgenommen werden  Bänke sind keine Fehlinvestition, da sie auch zum Ausruhen genutzt werden können

## Rechtliche Fragen

### Themenkomplex Fahrer/Mitfahrer

**Eine Person wartet an der Mitfahrbank und wird von einem Autofahrer zur nächsten Mitfahrbank mitgenommen. Welche Leistungen übernimmt die Versicherung im Falle von Personen- oder Sachschäden?**

**AXA:** Wird dem Autofahrer ein schuldhaftes Handeln beim verursachten Unfall nachgewiesen, haben alle Mitfahrer Anspruch auf die Begleichung von Sach- und Personenschäden.

**HUK Coburg:** In Deutschland muss für jeden Pkw eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Darüber sind alle Haftpflichtansprüche Dritter – also auch die des Mitfahrenden – versichert. Außerdem ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung beschädigte Sachen, die Autoinsassen üblicherweise mit sich führen wie Kleidung, Brille oder Handy. Dementsprechend ist es unerheblich, ob der mitnehmende Autofahrer schuldlos in eine Karambolage verwickelt wird oder ob er selbst für die Kollision verantwortlich ist. Beide Pkw sind versichert und die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers kümmert sich um die Regulierung. Einer gelegentlichen Mitnahme Fremder steht somit nichts im Wege. Sie ist im Rahmen der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Etwas anders sieht es bei einer gewerblichen Mitnahme aus.

**Versicherungskammer Bayern (VKB):** Bei einem Personen- oder Sachschaden haftet der Versicherungsnehmer des Fahrzeugs bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei der Versicherungskammer Bayern beträgt die Deckung 15 Millionen Euro pro geschädigter Person. Bei Sachschäden ist die Versicherungssumme auf 100 Millionen Euro begrenzt.

**Greift die Versicherung auch bei Verdienstaufällen?**

**AXA:** Ja, auch Verdienstaufall ist zu zahlen.

**HUK Coburg:** Reguliert werden neben Personenschäden auch Schäden, die als Folge eines Unfalls auftreten, zum Beispiel Verdienstaufall, Schmerzensgeld oder Rentenzahlungen.

**VKB:** Die Haftpflichtversicherung schützt auch vor Vermögensschäden.

**Personen können von Mitfahrbank zu Mitfahrbank gefahren werden oder man setzt sie direkt beim Arzt oder einem anderen Ziel ab. Gibt es im Schadensfall hier versicherungsrechtliche Unterschiede?**

**AXA:** Nein.

**VKB:** Nein.

**Was ist bei der Mitnahme von Kindern/Jugendlichen zu beachten?**

**AXA:** Es gibt keinen Unterschied, ob Erwachsene oder Kinder und Jugendliche mitgenommen werden. Es gilt immer die Straßenverkehrsordnung (z.B. Anschnallpflicht).

**VKB:** Bei der Mitnahme von Kindern oder Jugendlichen muss speziell bei Kindern darauf geachtet werden, dass diese über einen entsprechenden Kindersitz richtig

gesichert werden.

**Wie wirkt sich ein Unfall auf den Schadensfreiheitsrabatt aus? Kann seitens der Kommune oder als Privatperson eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden, die im Schadensfall einspringt?**

**AXA:** Werden durch den Versicherer Leistungen aus einem Unfall erbracht, belastet dieser den Vertrag und es erfolgt eine Rückstufung. Dabei kommt es jeweils auf die dem Vertrag zugrunde gelegten Bedingungen an.

**VKB:** Ein Unfall führt in der Regel zu einer Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse. Viele Versicherer, auch die Versicherungskammer Bayern, bieten im Rahmen der Kfz-Versicherung eine sogenannte Rabattschutzversicherung an. Diese schützt im Schadenfall vor einer Rückstufung.

Seite 4 von 6

### Themenkomplex Kommunen

**In welchen Fällen muss die Kommune haften?**

**AXA:** Sofern die Bank und das Grundstück einer Kommune gehören, ist immer die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Aber auch hier gilt bei einem möglichen Schaden die Verschuldensfrage nach § 823 BGB (vorsätzlich, fahrlässig, bzw. unverschuldet).

**VKB:** Beim Aufstellen und Betrieb der Bank kommt es zuerst einmal darauf an, wer für das Aufstellen verantwortlich ist. Ist dies die Kommune, trifft sie die Verkehrssicherungspflicht, d.h. sie ist sowohl für ein ordnungsgemäßes Aufstellen (Standsicherheit etc.) als auch den Betrieb (sicherer Zugang zur Bank, Sicherstellen der Gebrauchstauglichkeit der Bank, etc.) verantwortlich. Ist der Kommune ein schuldhafter Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht nachzuweisen, haftet sie hierfür. Versicherungsschutz besteht dann über die kommunale Haftpflichtversicherung.

**Sollte eine Versicherung gegen Vandalismus oder Diebstahl abgeschlossen werden?**

**AXA:** Die Möglichkeit dieses Risiko abzusichern ist mir nicht bekannt.

**VKB:** Die Versicherungskammer Bayern bietet keine Versicherung gegen Vandalismus und Diebstahl an Mitfahrbänken an.

**Wo können die Bänke aufgestellt werden? (Privat oder öffentliche Grundstücke?)**

**AXA:** Nach meiner Meinung immer dort, wo der Grundstücksbesitzer und die Behörden ihre Zustimmung dazu geben.

**VKB:** Die Frage, wo die Bänke aufgestellt werden können (private oder öffentliche Grundstücke) können wir nicht beantworten. Wenn die Kommune verantwortlich ist und ein privates Grundstück hierfür nutzen will, muss sie sich mit dem Eigentümer ins Benehmen setzen und die Nutzung vereinbaren. Die Verkehrssicherungspflichten für den Betrieb der Bank bleiben bei der Kommune.

**Was muss beim Aufstellen beachtet werden, z.B. bei der Beschaffenheit der Bank oder den Abständen zur Straße?**

**AXA:** Diese Frage ist von der zuständigen Behörde zu beantworten.

**VKB:** In der Regel wissen die zuständigen Bauhöfe der Kommunen, welche Art von Bänken wo und wie aufgestellt werden dürfen.

**Was ist bei der Instandhaltung zu tun?**

**AXA:** Die Bänke müssen immer in einem schadlosen Zustand sein. Wäre dies nicht der Fall und es kommt zu einem Schaden, wird geprüft, ob der Bankbesitzer (wer immer das sein würde) zur Rechenschaft bzw. zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

**Welche Alternative zum Kauf gibt es? Kann man auch Vereine und die Bürger mit einbeziehen, indem diese selbst welche bauen?**

**AXA:** Das dürfte sicher möglich sein. Dabei sind aber wie oben schon erwähnt rechtliche Fragen einer behördlichen Genehmigung zu beachten. Der Verein würde die Bank dann „jemanden“ schenken, damit er nicht in der Haftung ist.

Seite 5 von 6

**Ansprechpartner**

**zu versicherungsrechtlichen Fragen:**

AXA: Jürgen Grune, [juergen.grune@axa.de](mailto:juergen.grune@axa.de), 09261 / 61222

Die Bayerische: Angelika Drux, [angelika.drux@diebayerische.de](mailto:angelika.drux@diebayerische.de), 0170 / 1846149

HUK-Coburg: Karin Benning, [karin.benning@huk-coburg.de](mailto:karin.benning@huk-coburg.de), 09561 / 962084

Versicherungskammer Bayern (VKB): Olaf Paschold, [olaf.paschold@vkb.de](mailto:olaf.paschold@vkb.de), 0921 / 89445

**zu bestehenden Mitfahrbänken bundesweit:**

Verbandsgemeinde Speicher:

Joachim Hansen, Netzwerk Mobilität der VG Speicher, [info@mitfahrerbank.com](mailto:info@mitfahrerbank.com), 0170 / 3014614 und 0151 / 53831237

**zu bestehenden Mitfahrbänken in Oberfranken:**

Gemeinde Langensendelbach:

Oswald Siebenhaar, 1. Bürgermeister, [buergermeister@langensendelbach.de](mailto:buergermeister@langensendelbach.de), 09133 / 774881

Gemeinde Ebersdorf bei Coburg:

Bernd Reisenweber, 1. Bürgermeister, [reisenweber@ebersdorf.de](mailto:reisenweber@ebersdorf.de), 09562 / 385200

Gemeinde Weißenbrunn:

Egon Hermann, 1. Bürgermeister, [egon.herrmann@weissenbrunn.de](mailto:egon.herrmann@weissenbrunn.de), 09261 / 6021-0

## Ergebnisse aus dem Fachforum vom 28. Februar 2018

### „Mitfahrbänke – Eine Vision für Oberfranken?“

Die Entscheidung, ob eine Mitfahrbank aufgestellt wird, sollte auf jeden Fall in der Verantwortung der jeweiligen Kommune bleiben. Eine übergeordnete Instanz wäre hier verwaltungstechnisch extrem schwierig.

Ein kommunal übergreifendes Netz, das den ÖPNV bedarfsgerecht ergänzt, ist hingegen durchaus denkbar und wünschenswert, muss aber im Kleinen in den einzelnen Ortsteilen beginnen.

Ein einheitliches Outfit der Bänke und Schilder für ganz Oberfranken könnte dabei hilfreich sein, ist aber nicht zwingend notwendig. Durch die Schaffung eines oberfränkischen Rahmens könnte die Wertigkeit der Mitfahrbänke gesteigert werden. Der Wiedererkennungseffekt schafft Verbindlichkeit und hebt das Sicherheitsempfinden bei den Nutzern. Das oft schon gut funktionierende Mitfahren ohne Mitfahrbank erhält so eine Art „offizielles Fundament“.

Seite 6 von 6

### „Wir sind Mitfahrbank!“

Öffentlichkeitsarbeit ist für die Akzeptanz der Bevölkerung sehr wichtig. Daher sollte die Idee auf verschiedenen Wegen gestreut werden, z.B. in Mitteilungsblättern, der Presse, auf der Gemeinde-Homepage und bei Informationsveranstaltungen. Die Bevölkerung kann und sollte auch in das Projekt involviert werden. Hierzu können Arbeitskreise gegründet werden. Ein zentraler Ansprechpartner ist wichtig, damit eventuelle Fragen geklärt und Verbesserungsvorschläge eingebracht werden können.

### „Mitfahrbänke – Chancen & Hürden“

Chancen	Hürden
Kostengünstig	Konkurrenz zu ÖPNV und Taxiunternehmen
Bedarfsgerechtes Angebot	Beseitigung von Abfällen
Einfach zu organisieren	Versicherungsaspekt
Fördert stärkere Vernetzung der Bevölkerung	Mitnahme Kinder/Jugendliche
Verbessert die Anbindung kleinerer Ortsteile	Instandhaltung der Bank und des Umfelds

### Weitere Mitfahrbänke gibt es bundesweit u.a. in:

- Buckenhof (Mittelfranken)
- Bünsdorf (Schleswig-Holstein)
- Geislingen (Baden-Württemberg)
- Irschenberg (Oberbayern)
- Ramsthal (Unterfranken)
- Schmiedeberg (Sachsen)
- Simmerath (Nordrhein-Westfalen)
- Voßwinkel (Nordrhein-Westfalen)
- Wiesentheid (Unterfranken)